

Bekanntmachung

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 1 – 12. Änderung, „An der Kapellenstraße“ im Bereich der FINr. 660/10, als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ampfing hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Kapellenstraße“ im Bereich der FINr. 660/10 i.d.F. vom 29.06.2020 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 – 12. Änderung „An der Kapellenstraße“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im „*westlichen Ortsbereich von Ampfing*“ und wird begrenzt von der Kapellenstraße im Westen, Mobil-Oil-Straße im Süden, den FINrn. 660/11, 660/12 im Osten und den FINrn. 660(8 und 660/9 im Norden. *Die Flurnummer 660/10, Gemarkung Ampfing ist betroffen.*

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung im *Rathaus der Gemeinde Ampfing, Schweppermannstr. 1, 84539 Ampfing* während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der *Gemeinde Ampfing* unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ampfing, 15.09.2020
GEMEINDE AMPFING



Josef Grundner
Josef Grundner
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln in Ampfing, Salmanskirchen und Stefanskirchen

am: 16.09.2020
abgenommen am: 19.10.2020

.....
Datum, Unterschrift